**Zeitschrift:** Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

**Band:** 39 (2022)

**Artikel:** Von der Armenfürsorge zur sozialen Hilfe: Organisation und

Finanzierung in Graubünden (19. und 20. Jahrhundert)

Autor: Aliesch, Georg

**Kapitel:** 5: Die private Fürsorge als Ergänzung zur öffentlichen Fürsorge

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-984746

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# V. DIE PRIVATE FÜRSORGE ALS ERGÄNZUNG ZUR ÖFFENTLICHEN FÜRSORGE

«Der Stand des Armenwesens eines Landesteils kann erst richtig bemessen werden, wenn nicht nur das Wirken der organisierten, sondern auch dasjenige der freien, nicht nur die Tätigkeit der amtlichen, sondern auch diejenige der privaten Armenpflege, nicht nur die Leistungen der gesetzlichen Armenpflege nach dem offenen Armenbudget, sondern auch diejenigen der freiwilligen Armenpflege in Betracht gezogen werden.» 1 Was die vergleichende Gegenüberstellung armenpflegerischer Bereiche verallgemeinernd und treffend ausdrückt, muss für eine Auseinandersetzung mit dem Bündner Armenwesen umso mehr gelten, als die organisierten Anfänge der privaten Fürsorgetätigkeit und ihre «Hochblüte» in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen.

# Die private Fürsorge: Mehr als notwendige Ergänzung zur öffentlichen Fürsorge

Seit jeher waren notleidende Menschen auf Unterstützung und Nächstenliebe angewiesen. Neben der Kirche und den Klöstern war es auch der privaten oder freiwilligen, jedoch noch kaum organisierten Wohltätigkeit vorbehalten, Not und Elend zu lindern.<sup>2</sup> Während der riesigen Armennot in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hatten etliche Gemeinden ganz beträchtliche Armenlasten zu tragen. Die private Armenpflege war deshalb nicht nur aus humanitären Gründen unverzichtbar, sondern entlastete darüber hinaus den Armenetat der im Aufbau begriffenen Gemeinden. So rief schon die Bündner Armenkommission 1853 die «Freunde freier Vereinstätigkeit» auf, sie möge in ihren Bestrebungen «nicht ablassen von dem edlen Werke der Linderung menschlichen Elends und bedenken, dass amtliches Wirken hier nimmer ausreicht und des Privatwirkens notwen-

Die Privatfürsorge bildete damit mehr als eine notwendige Ergänzung zur amtlichen Armenpflege, sondern oft die einzige Hilfsquelle der armutsbetroffenen Bevölkerung überhaupt. Während sich die amtliche bürgerliche Armenpflege aber um die «bürgerlichen Armen», d. h. die Armen mit dem Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde, zu kümmern hatte, unterstützte die freiwillige Armenpflege hauptsächlich die ortsfremden niedergelassenen Armen. Man bediente also eine je unterschiedliche Klientel. Das breite Einsatzfeld dieser Fürsorge offenbarte sich jeweils bei den häufigen Katastrophen und Unglücksfällen, indem die Regierung die Bevölkerung zum Spenden von «Liebessteuern»<sup>4</sup> (vergleichbar mit der heutigen «Glückskette») aufrief.

Ihre Bedeutung wuchs also mit den zunehmenden Bevölkerungsverschiebungen im ausgehenden 19. Jahrhundert, weil diese Leute an ihren Wohnorten im Fall der Bedürftigkeit keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung hatten.

Sodann sah die freiwillige Armenpflege ihr Betätigungsfeld aber eben auch dort, wo sich die bereits erwähnten Schwächen des Bürgerprinzips offenbarten. Auch wenn die private Fürsorge die Lücken nicht schliessen konnte, so erbrachte sie vielfach dennoch überlebensnotwendige Hilfe. Letztlich hatten aber sowohl die private als auch die öffentliche Wohlfahrt dasselbe Ziel, nämlich die Not der Bedürftigen zu lindern oder zu beheben, aber auch etwa, «verwahrloste» Kinder zu erziehen. Der Begriff der Gemeinnützigkeit, der mit

dig bedarf, wenn den an manchen Orten überhand nehmenden Notständen in nachhaltiger Weise gesteuert werden soll». Neben der öffentlichen oder amtlichen bzw. behördlichen Fürsorge entwickelte sich mit der Zeit die zunehmend organisierte, nach unterschiedlichen Prinzipien arbeitende private Fürsorge, welche von einer Vielzahl von Organisationen und Einrichtungen getragen wurde und auch immer noch wird.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik, XLIV. Jahrgang,Band, Bern 1908, S. 16.

<sup>\*</sup>Unter freiwilliger Armenpflege werden diejenigen Einrichtungen für öffentliche Wohlthätigkeit verstanden, deren Verwaltungsorgane nicht durch Behörden des Staates oder der Gemeinden bestellt werden» (Umfrage für die schweizerische Armenstatistik für das Jahr 1890) (StAGR XIV 12, Schachtel «1884–1891»).

Bericht über die Verrichtungen der Armenkommission und den Zustand des Armenwesens des Kantons Graubünden in den Jahren 1850 bis und mit 1852, Chur 1853 (StAGR XV 17a/31).

<sup>4</sup> Vgl. zu diesem Unterstützungsinstrument unter den beiden Armenordnungen Teil C.I.8.3.2. und IV.8.4.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. oben Kap. I.3.

$\sum_{i=1}^{n} \sum_{j=1}^{n} x_{ij}$	Formular F
Schweizerische	Kanton:
Armenstatistik	oranion :
	Heimathgemeinde:
	Bählkarte
für jebe unterftüste Ber	fon - bei unterftüsten Familien für bas Familienhaupt.
1. Name und Borname	Der unterstüßten Berson Jacob Brugamann
2. Geschlecht: Männlich	? Beiblich ? (Butreffenbes unterftreichen)
3. Geburtsjahr 1874	(oder ungefähres Alter Jahre)
(Wenn erw	nd: ehelich ? unehelich ?) vachfene Perfon: ledig ? verheirathet ? verwittwet ? geschieden ? m Chemann verlassen ?) [Butressendes unterstreichen]
	der Unterstützungsbedürftigfeit
	ten Angehörigen des (der) Unterstützten, welche mit ihm (ihr)
zusammenleben &	
7. Wohnort, refp. Wohi	nsitzgemeinde, wo die Person (oder Familie) dermalen unter-
ftütungsbedürftig gen	vorden
	te Berson oder Familie einer andern Heimatgemeinde angehört, Angabe dieser Heimatgemeinde
	Ranton od, Staat
versorgt; wenn letter	ihrer Familie, in einer andern Familie, in einer Anstalt ces, in welcher? in ha hummoanfall toral aus Butreffendes unterfreichen)
9. Besteht die Unterftützu	ng in Berabreichung von Geld oder Lebensmitteln, Bezahlung licher Behandlung, in Berkoftgeldung, Bezahlung von Lehr-
geld oder in welcher	andern Mrt? Annalmensorgung,
10. Ist die Berson notha oder vorstbergehende?	um oder dürftig, resp. ist die Unterstützung eine dauernde ! (Zutressendes unterstreichen)
Wird dieselbe direft of	der durch Bermittlung Dritter verabfolgt?
11. Betrag ber öffentliche	Munterflügung im Jahr 1890 Fr. 5 b. 67 Rafgeld 15%
zu vermeiden; dagege viduellen oder zufäll Unfall, Liederlichfeit,	nungsbedürstigfeit (Selbstverständliches, wie Berarmung 10/00000 wenn immer möglich Angabe der ursprünglichen inde- igen äußern Ursache, 3. B. Krantheit, Berlegung durch Truntsicht, Berlegungd wie Krantheit, geste Kindergahl, ub Berdienst, Tod des Ernährers, förperliche oder geistige
As Won finer marantu	when Minthe in tro an fall sompored
	unteriorisi: RAP Lanta al Grafil motol li No Arbingson Pald
	Na Arthmaran Rald
11. 5. 91. — 12,000.	The second surface

Abbildung 5: Mittels Zählkarten wurden im Jahr 1890 wie schon zuvor 1870 die von der freiwilligen (und amtlichen) Armenpflege Unterstützten schweizweit statistisch erfasst.

Quelle: StAGR XIV 12, Schachtel «1884–1891».

solchen Massnahmen verbunden war, enthielt also verschiedene Facetten.

Die private Armenpflege stellt sich in ihrem Charakter als eine Art Gegenentwurf zur staatlichen oder amtlichen Armenpolitik dar, indem sie in ihrer Tätigkeit der «Enge des Bürgerprinzips»<sup>6</sup> nicht unterworfen war, d.h. frei von Zwängen und im Geiste der grosszügigen Armenfürsorge-Ideen

der Aufklärung wirken konnte. Eduard Mirer drückte dies aus damaliger Warte treffend aus: «Die Härten, welche mit der Ausübung der öffentlichen Armenpflege seitens mehr oder weniger bürokratisch angehauchter Verwaltungsbehörden stets verbunden sind und die dem Bedürftigen seine Lage erst recht zum Bewusstsein kommen lassen, werden hier durch den Mantel edler Gesinnung und humaner Nächstenliebe zugedeckt». Die aus heutiger Sicht wohlmeinende und etwas beschönigende Umschreibung bringt gleichzeitig

<sup>6</sup> HARTMANN (1917b), S. 275; das «Bürgerprinzip» im Armenwesen orientierte sich an Werten wie Erziehung, Sozialdisziplinierung oder Rationalisierung (vgl. hierzu etwa die Schriften von Sachsse/Tennstedt [1986 und 1998]).

<sup>7</sup> MIRER (1922), S. 19.

die Stärke und die Schwäche dieser Unterstützungsform zum Ausdruck. Der freien, von ideellen Motiven geprägten und an keine Vorgaben gebundenen Armenpflege hängt unterschwellig der Vorwurf zufälliger Vergabe von Unterstützung und fehlender Koordination unter den zahlreichen Trägern an.

Zusammengefasst bestand das oberste Gebot der privaten Fürsorge darin, mit ihrer Initiative und ihrem – gemäss zeitgenössischen Ansichten – altruistischen Gedankengut Not zu verhindern oder wenigstens lindern zu helfen. Die Bedürftigkeit einer Person bildete also ihr vordringliches Handlungskriterium. Sie war deshalb auch nicht an die historische Unterscheidung zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Unterstützungsbedürftigen<sup>8</sup> gebunden, auch wenn sie mangels disziplinarischer Mittel «Trunksüchtige», «Bettler», «Arbeitsscheue» oder «Lasterhafte» in der Regel der gesetzlichen Armenpflege überliess.

Etliche Pioniere ebneten schon im 18. Jahrhundert den Weg für spätere organisierte gemeinnützige Bestrebungen. Als eines der drängendsten armenrechtlichen Anliegen jener Zeit erwies sich die Unterbringung der vielen Waisenkinder, deren Schicksal ihnen besonders am Herzen lag. So eröffnete etwa Daniel Willi (1696-1755), Pfarrer in Thusis<sup>9</sup>, schon 1728 daselbst ein Waisenhaus, welchem aber nur eine kurze Wirkungszeit beschieden blieb. Nicht unerwähnt bleiben darf auch der Pädagoge Martin Planta (1727-1772), dessen starkes Anliegen die dringend notwendige Waisenerziehung war. Auch wenn seine 1761 in Haldenstein gegründete Institution weniger diesem Zweck diente, so offenbarte seine Stiftungsurkunde von 1770 dennoch seine tiefsten Absichten: «So haben wir uns entschlossen, mit unseren Anstalten eine Art von Waisenhaus zu vereinigen und aufzurichten, wenn liebreiche Menschenfreunde unser redliches Vorhaben unterstützen und unserem Beispiel folgen wollen.» 10 Sein Plan sollte unerfüllt bleiben. Mit dem Tod von MARTIN PLANTA erloschen für mehrere Jahrzehnte auch die Gedanken an eine zielgerichtete Waisenerziehung. Erst rund ein halbes Jahrhundert später erhielten entsprechende Bestrebungen wieder Auftrieb.

Wie anderswo waren die Anstrengungen solcher Pioniere vom wohlmeinenden Bestreben geprägt, den Armen, den Waisen und den Benachteiligten wenigstens eine minimale Teilhabe am «Wohlstandskuchen» zu ermöglichen. Die Absichten waren aus zeitgenössischer Perspektive ehrenhaft, und den Pionieren wurde ihre Anerkennung denn auch meistens zuteil. Dennoch ist eine romantisch gefärbte Verklärung der damaligen privaten Wohltätigkeit nicht angebracht und bedarf aus heutiger Sicht - wie die neue Forschung zum Anstaltswesen und zu den Kindswegnahmen offenbart hat -11 einer klaren Abgrenzung und Revision. Die «Zöglinge», die Waisen oder die «Erziehungsbedürftigen» erhielten (und darin bestand wohl der Hauptzweck ihrer Unterbringung) zwar ein strukturiertes und «geschütztes» Umfeld, welches sie befähigen sollte, nützliche Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Diese Fähigkeiten mussten aber von den Betroffenen vielfach teuer, schmerzhaft und mit unzähligen Demütigungen (Gewalt, sexueller Missbrauch, religiöse Indoktrination usw.) erkauft werden; das vorherrschende Gesellschaftsdogma, welches dem Erziehungsund Disziplinierungsgedanken oberste Priorität einräumte, rechtfertigte die offenen, meistens aber verborgen angewendeten Zwangsmassnahmen eines vorherrschenden Patriarchats. Unter dem Deckmantel einer patriarchalisch dominierten, wohlmeinenden Armen- und Fürsorgepolitik wurde Generationen von betroffenen Erwachsenen und Kindern - wenn meistens auch nicht böswillig, so doch faktisch – unermessliches Leid

Diese Schattenseiten der jüngeren schweizerischen (und bündnerischen) Sozialgeschichte<sup>12</sup> dürfen nicht ausgeblendet werden, wenn im Folgenden von den Pionieren der privaten Wohltätigkeit und ihrer «Solidarität», ihrer «edlen Gesinnung» oder ihrer «verdienstvollen» Tätigkeit gesprochen wird. Die Terminologie ist also stets im Zusammenhang mit den zeitgenössischen Vorstellungen zu verstehen bzw. im soeben dargestellten Sinne zu relativieren.

angetan.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. zu dieser Unterscheidung unten Teil C.I.5.2.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zum Leben und zum Wirken WILLIS vgl. SEIDEL J. Jürgen: Die Thusner Jahre (1723–1733) des Pfarrers Daniel Willi, in: BM 1995, S. 408–418, sowie ders.: Das Waisenhaus des Pfarrers Daniel Willi in Thusis, 1729–1733, in: BM 1998, S. 199–209.

<sup>10</sup> Zit. nach Hartmann (1937), S. 14.

Vgl. dazu eingehend GALLE (2016); zu den Verhältnissen in Graubünden vgl. vor allem RIETMANN (2017).

Vgl. etwa das Werk «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute (vgl. dazu GALLE [2016]).

#### Die planmässige Entwicklung der privaten Wohltätigkeit im 19. Jahrhundert

Zur eigentlichen Ausbreitung einer von Privaten organisierten Hilfe für unterstützungsbedürftige Personen kam es aber erst nach der Gründung des Kantons Graubünden 1803. CARL ULYSSES VON Salis-Marschlins hatte die damaligen unhaltbaren Zustände in Bündens Armenwesen in seinem berühmten Aufsatz im Jahr 1806 bitter beklagt: «Ganze Heere fremden Gesindels (überschwemmen) die Strassen und die Dörfer, verfolgen den Bewohner bis in die entferntesten Winkel seines Hauses, und trotzen ihm mit Ungestüm ein Almosen ab. [...] Nicht, dass es unserer Nation an dem Sinn für Wohltätigkeit gebricht, nein, derselbe ist ihr so gut eigen, als andern freien Bergvölkern; aber an einer vernünftigen Anwendung fehlt es ihr ganz, und wenn schon die Summe der jährlich ausgeteilten Almosen sehr beträchtlich sein mochte, so kam davon der wahren Armut nur wenig zu gut.» 13 Und das wäre dringend nötig gewesen, wurde Graubünden doch seit etwa 1750 während rund 100 Jahren infolge einer Häufung dramatischer Ereignisse von einer unvorstellbaren Armennot heimgesucht. 14 Aber die Zeit für eine organisierte<sup>15</sup> und breit wirkende Privatwohltätigkeit war bei der Entstehung des modernen Bündner Staatswesens am Anfang des 19. Jahrhunderts noch nicht reif. Dafür begann dann aber etwa ab den 1830er-Jahren «eine Woge christlicher Liebestätigkeit und sozialer Einsicht»<sup>16</sup> sich umso kräftiger zu entwickeln und gelangte zu grosser Ausstrahlung. Die einsetzende freiwillige Hilfstätigkeit war so vielgestaltig wie die verschiedenen Arten von Bedürftigkeit. Angesichts dessen muss es hier bei der blossen Erwähnung der wichtigsten Einrichtungen (abgesehen von den beiden folgenden Beispielen) sein Bewenden haben.

Die drückende Armenlast in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mit den überforderten Gemeinden führte zur Gründung von vielen

freiwilligen Armenvereinen. Ihr hochgestecktes Ziel war es, das bisherige planlose Almosengeben durch eine organisierte Unterstützung zu ersetzen. Das Vorhaben misslang aber weitgehend. Zu längerfristiger Bedeutung brachte es neben zwei anderen Vereinen der Stadt nur der 1855 gegründete Churer freiwillige Verein.<sup>17</sup> Ein weiteres Augenmerk verdient die schon angetönte Waisenfürsorge, deren Anfänge im 18. Jahrhundert aber einigermassen scheiterten, obwohl das Bedürfnis ungebrochen blieb. Die 1830er- bis 1850er-Jahre sollten die Wende bringen. Innerhalb von wenigen Jahren wurden vier Waisenanstalten in Schiers (welche aber bald wieder geschlossen wurde), Schluein (Löwenberg)<sup>18</sup> und Chur (Foral, Masans und Plankis) gegründet. Die Ausbreitung von Waisenhäusern war nicht zufällig, sondern die Folge der zeitgenössischen Auffassung, dass «verwahrloste» und an «moralischen» oder intellektuellen «Defekten» leidende Kinder in einer Waisenanstalt am besten aufgehoben seien.

Die Waisenhäuser stehen stellvertretend für eine langsam erwachende christlich-soziale Gesinnung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Die beiden folgenden Beispiele – je einer besonderen Persönlichkeit und einer Institution gewidmet - zeichnen ein aussagekräftiges Bild über das soziale Bewusstsein im Kanton, welches sich zu jener Zeit in verschiedenen Kreisen zu regen begann. Sie illustrieren darüber hinaus das breite private Bestreben, der drückenden Armut Herr zu werden, gleichzeitig aber auch das Bemühen, bürgerliche Wertvorstellungen in allen Bevölkerungsschichten durchzusetzen. In diesem Sinne stehen sie beispielhaft für weitere Persönlichkeiten und Einrichtungen, welche sich um das Wohl der Mitmenschen einsetzten. Ihr Engagement war umso höher einzustufen, als die epochalen politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen jener Zeit mit ihrer Not von den Wohltätigen eine hohe Opferbereitschaft und ausgeprägten Altruismus erforderten.

<sup>13</sup> VON SALIS-MARSCHLINS (1806), S. 194–196.

<sup>14</sup> Vgl. dazu etwas eingehender Teil C.I.1.

PETER CONRADIN VON PLANTA knüpfte die Organisation der freiwilligen Armenpflege an das Prinzip der persönlichen Beziehung. Es müssten rechte Leute gefunden werden, die das Prinzip der Hingabe und der Selbstverleugnung verinnerlicht hätten (vgl. GRUBENMANN Bettina: Nächstenliebe und Sozialpädagogik im 19. Jahrhundert, Bern/Stuttgart/Wien, 1. A. 2007, S. 47).

<sup>16</sup> HARTMANN (1937), S. 9.

<sup>17</sup> HARTMANN (1917b), S. 279–280; vgl. auch BM 1856, S. 22–26.

Die von Pater Theodosius Florentini gegründete Waisenanstalt auf Schloss Löwenberg war 1851 eröffnet worden (vgl. Kaufmann [2008], S. 108). Gemäss deren Statuten hatte sie den Zweck, «arme Kinder von ihrer Geburt an bis zum 15–16. Altersjahre in Kost und Verpflegung aufzunehmen und ihnen eine religiös-sittliche und häusliche Erziehung zu geben, sie für ihren künftigen Lebensberuf vorzubereiten» (§ 1 der Statuten [StAGR XIV 5 d]).

# 2.1. Johann Peter Hosang: Wohltäter der ersten Stunde

Die Lektüre von Johann Peter Hosangs Lebenslauf (1791–1841)<sup>19</sup> vermittelt einen Eindruck vom ausgeprägten Gemeinsinn dieses zurückgezogenen und in seinen Ansprüchen höchst bescheidenen Mannes aus Tschappina, der viele Jahre als Buchhalter des Seidenhauses Frizzoni in Bergamo tätig war. Es war denn gleichermassen seiner Strebsamkeit wie auch seiner grossen Sparsamkeit<sup>20</sup> zuzuschreiben, dass er im Lauf seines Lebens zu einem ansehnlichen Vermögen gelangte, was ihn unabhängig<sup>21</sup> und in der Verfolgung seiner Ziele frei machte. Sein grosses Anliegen und gleichzeitig sein eigentliches Lebensziel bestand darin, seinem armen Heimatkanton mit seinem Vermögen zu dienen und damit dem finanziell darbenden Kanton in dieser Aufgabe zu unterstützen. Nicht nur legte er mit seinem grosszügigen Vermächtnis den Grundstein für die Errichtung der Waisenanstalt Plankis im Jahr 1845; seine Gesinnung wirkte vielmehr bahnbrechend und machte Schule für weitere ähnliche Projekte. Mit dem ersten grossen Vermächtnis zugunsten des verarmten Kantons war das Eis gebrochen, mehrere Stiftungen folgten dem Vorbild des grossen Wohltäters. FRIEDRICH PIETH billigt ihm denn wohl auch zu Recht zu, den stärksten Impuls für eine planmässige Entwicklung der Privatwohltätigkeit gegeben zu haben.<sup>22</sup>

Das gemeinnützige Gedankengut von Johann Peter Hosang und die Verbundenheit mit seiner Herkunft fanden in seinem Testament vom 4. Oktober 1825 ihren prägenden Ausdruck: «[...] will ich jedoch, dass der Überrest dieses meines Vermögens dem Kanton Graubünden anheimfalle und ausschliesslich zu Zwecken öffentlicher Wohltätigkeit oder zur Unterstützung von Dürftigen, die der Hülfe würdig sind, verwendet werde. Es ist die Liebe zum Vaterlande, die mich zu dieser Verfü-

gung bestimmt. Ich möchte, dass die Wirkungen derselben sich möglichst über den ganzen Kanton erstreckten, ohne Rücksicht auf Örtlichkeit, ohne Unterschied der Religion».<sup>23</sup> Im Codicill (Testamentsergänzung) vom 4. Oktober 1837 konkretisierte Hosang seinen Willen dahin, «dass ein Arbeitshaus für Arme an einem geeigneten Orte eingerichtet würde, in welchem dürftige Waisen aus allen Teilen des Kantons aufgenommen würden, immer Arbeit fänden und auch irgend ein Handwerk erlernen könnten».<sup>24</sup> Der Wohltätigkeitsgedanke in seiner Urform äusserte sich darin, dass Johann Peter Hosang sein Werk von der Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau mit klaren Worten abgrenzte: «Auf keinen Fall soll meine Stiftung mit der Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau amalgamiert werden. Meine Stiftung soll eine rein philanthropische Bestimmung haben.»<sup>25</sup> Schliesslich fand sich im letzten Testamentszusatz von JOHANN Peter Hosang auch noch die Idee einer kantonalen Krankenanstalt, wofür die Stiftungssumme aber nicht ausreichend war. Mit der Krankenpflege griff er einen damals noch unterentwickelten und dem Zufall ausgelieferten Zweig der Armenpflege auf. Die Realisierung eines solchen Instituts, des Kreuzspitals in Chur, sollte dann 1853 aber dem Kapuzinerpater Theodosius Florentini (1808–1865) von Müstair vorbehalten sein.

Die Verwaltungskommission hatte für die genaue Zweckbestimmung des für damalige Verhältnisse riesigen Stiftungsbetrages von JOHANN PETER HOSANG in Höhe von ca. 80 000 Gulden (etwa 136 000 neue Franken)<sup>26</sup> zwischen Waisenhaus, Rettungsanstalt und landwirtschaftlicher Armenschule der Letzteren den Vorzug gegeben in der Überzeugung, dem Stifterwillen mit dieser Wahl am besten zu entsprechen. Der Grundstein für die Errichtung der Anstalt Plankis als eine religionsunabhängige Schule für Knaben und Mädchen mit dem Ziel, sie religiös-sittlich zu erziehen, war damit gelegt.

Ein grosszügiges Legat von Anton Cadonau im Jahr 1929 zugunsten der Anstalt kam nach kostspieligen Organisationsänderungen und baulichen Verbesserungen gerade zur rechten Zeit. 1930 schliesslich wurde die alte Bezeichnung «Landwirtschaftliche Armenerziehungsanstalt» der Moderne angepasst und erhielt den Namen

Vgl. dazu vor allem HARTMANN (1945) und BM 1854, S. 33–49 (samt Wortlaut des Tesatments vom 4. Oktober 1825 und drei Testamentsergänzungen sowie einem Brief an Prof. Otto Carisch vom 31. Dezember 1840).

In einer Ergänzung seines eigenhändigen Testaments (dem «Codicill») vom 4. Oktober 1837, sprach JOHANN PETER HOSANG sogar von seinem «System der Sparsamkeit».

<sup>21</sup> Das Ziel, selbstständig zu sein, war ihm derart wichtig, dass er es sogar testamentarisch festhielt: «Unabhängigkeit war schon von Kindheit an das Strebeziel meiner Wünsche» (zit. aus: BM 1854, S. 43).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Pieth (1947), S. 22; ebenso Hartmann (1917b), S. 277.

<sup>23</sup> Zit. aus: BM 1854, S. 41.

<sup>24</sup> Ebd., S. 46.

<sup>25</sup> HARTMANN (1945), S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. zu den Währungsumrechnungen Anhang 5.

«Erziehungs- und Kinderheim Plankis». Die heutige «Hosang'sche Stiftung Plankis» wird im Sinn und Geiste ihres Stifters weitergeführt.

## 2.2. Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden: Vielseitiges Betätigungsfeld

Mit Peter Conradin von Planta (1815–1902) ist die Gründung der noch heute bestehenden Gemeinnützigen Gesellschaft Graubünden (GGGR) zwar ebenfalls mit einem Mann verbunden, der sich äusserst verdienstvoll für den Kanton einsetzte und dessen Namen über die Kantonsgrenzen hinausstrahlte.<sup>27</sup> Dennoch blieb ihre Tätigkeit stets mit ihrer institutionellen Bezeichnung verknüpft.

Auch für die GGGR bildeten die schwierigen volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Anstoss für ihre Gründung im Jahr 1847.<sup>28</sup> Der armen Bevölkerung standen kaum Verdienstmöglichkeiten zur Verfügung, sie kämpfte um ihr Überleben. Die ökonomischen Verhältnisse mussten sich dringend verbessern, wenn die sozialen Missstände behoben werden sollten. Hauptsächlich in der Hausindustrie wie etwa bei Handschuhfabriken. in der Strickerei oder der Strohflechterei erblickte die Vereinigung die grössten Erfolgsaussichten, Arbeitsplätze zu schaffen. Frühe Erfolge wie etwa die Einführung der Strohflechterei in der von Armut stark betroffenen Gemeinde Untervaz 1849<sup>29</sup> oder der Hausweberei in Vals bestärkten die Vereinigung in ihren Anstrengungen. Und schon 1850 konnte eine grössere Zahl von Personen in 22 Gemeinden mit der Seidenweberei, Strickerei und Strohflechterei beschäftigt werden. Die erfolgreich gestarteten industriellen Bemühungen fielen aber schon bald in sich zusammen, sodass sich

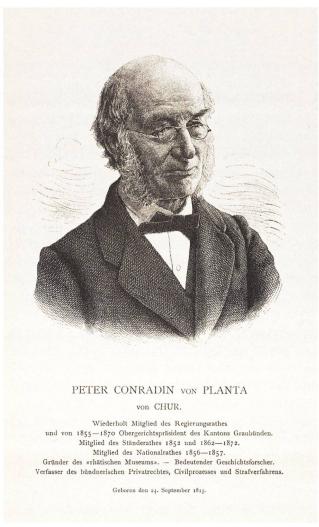


Abbildung 6: Peter Conradin von Planta-Zuoz (1815–1902). Schweizerische Portrait-Gallerie, Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 1892, Nr. 353.

Quelle: KBG, Uu 3376 353.

die GGGR für einige Jahre auf die Linderung von akuten Notständen infolge etwa von Wasser- und Feuerschäden beschränkte.

Die langwierige Suche nach neuen gemeinnützigen Tätigkeitsfeldern dauerte bis in die 1880er-Jahre, kam danach aber umso schöner zur Entfaltung. Der Verbesserung der Armenpflege und dem Vormundschaftswesen wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, was wesentlich dem Churer Stadtpfarrer Rudolf Grubenmann (1837–1895) zu verdanken war. Unter dessen Nachfolger Prof. Johann Georg Hosang (1845–1913) entwickelte sich die Gesellschaft in eindrücklicher Weise, die Gemeinnützigkeit wurde weiter gestärkt. Das intensive Wirken fand in den unterschiedlichsten Fürsorgebereichen seinen Ausdruck. So nahm sie sich etwa der Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder oder der Blinden-

Als Kreispräsident und Kreisrichter, Gemeindepräsident, Regierungsrat, Grossrat, Ständerat und Nationalrat hatte der Jurist P. C. von Planta mehrere politische Ämter inne. Zudem leitete er unter anderem auch den Schweizerischen Gemeinnützigen Verein. Zudem war er einer der Schöpfer des 1862 in Kraft getretenen Bündner Civilgesetzbuches. Vgl. zum Werdegang P. C. von Plantas HITZ Florian: Peter Conradin von Planta (1815–1902), in: BM 2015, S. 233–255; ders.: Peter Conradin von Planta (1815–1902): Graubünden im 19. Jahrhundert, in: Mitteilungen Kulturforschung Graubünden (2016), S. 16–18.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. zum Folgenden vor allem die Schrift von Pieth (1947).

Zu den Verhältnissen in Untervaz vgl. eingehend unten Teil C.V.6.2.

fürsorge ebenso an wie der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge oder des Kampfes gegen den gesellschafts- und gesundheitsschädigenden Alkoholismus. Die blosse Erwähnung der weiteren Fürsorgewerke mögen den umfassenden Wirkungskreis der GGGR in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts demonstrieren, welcher vor allem der Initiative des neuen Leiters, Dekan Peter Walser (1871-1938), zu verdanken war: Die Errichtung einer Anstalt für «schwachsinnige» Kinder (1899/1912) gehörte ebenso dazu wie die Gründung der Bündner Frauenschule (1912). In der von Unterbrüchen geprägten Entstehungsgeschichte des Kantonsspitals, dessen Baubeschluss erst kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zustande kam, spielte die GGGR ebenfalls eine wichtige, wenn auch mehr begleitende Rolle. Als ihre Schöpfung hingegen gilt die Errichtung des Altersheims Rigahaus, welches 1925 eröffnet werden konnte.

Zum zentralen Wirkungskreis der GGGR gehörte von Anfang an die Jugendfürsorge. Auch wenn sie die Schwabengängerei<sup>30</sup> mit ihren vielhundertfachen Schicksalen nicht unterbinden konnte, versuchte sie, die hiesigen Lebensbedingungen für Jugendliche in jenen Bereichen zu verbessern, welche die obrigkeitliche Fürsorge vernachlässigte. Die Unterstützung einer Handfertigkeitsschule in Chur zählte ebenso dazu wie die oben erwähnte Gründung einer Anstalt für «schwachsinnige» Kinder und die Fürsorge für die bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Die GGGR lädt ein, einen kursorischen Bogen zur gegenwärtigen privaten Fürsorge zu spannen. Ihre Muttergesellschaft, die 1810 gegründete Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), spielte dabei eine zentrale Rolle. Im Jahr 1912 rief sie die Stiftung Pro Juventute ins Leben. Diese schrieb sich mit der Unterstützung wohltätiger Einrichtungen wie Kinderheime, Ferienkolonien usw. die Hilfe für gefährdete und «verwahrloste» Kinder auf die Fahne. Unter dem Protektorat derselben Vereinigung entstand sodann 1917 die Stiftung Pro Senectute «Für das Alter», deren Zweck in der Fürsorge betagter Leute besteht. Mit der Pro Infirmis (1920; Behindertenhilfe), der Pro Familia (1942; Schutz der Familie) oder der Pro Mente Sana (1978; Integration von psychisch erkrankten Menschen) bestehen weitere private

### 3. Breite Vielfalt an Finanzierungsquellen

Im Gegensatz zur öffentlichen Fürsorge, bei welcher die Gemeinden schon früh im 19. Jahrhundert angehalten wurden, für die notwendigen Mittel der Armenpflege besorgt zu sein, fehlte es bei der privaten Fürsorge naturgemäss an einer grundsätzlichen Pflicht, diese mitzufinanzieren. Der Sinn für gegenseitige Solidarität war aber gerade in Graubünden seit jeher gut ausgebildet. In den dörflichen Sozialverbänden fühlte sich der Einzelne in aller Regel gegenüber bedürftigen Nachbarn, Verwandten und Genossenschaftsmitgliedern zur Unterstützung verpflichtet. Immer aber durften Armengenössige auch auf die Grosszügigkeit besonders wohltätiger und christlich gesinnter Mitbürger zählen, welchen die caritas als eine eigentliche Lebensaufgabe erschien. Die beiden oben erwähnten Fürsorgewerke zeugen vom Gemeinschaftssinn solcher Philanthropen und Pioniere, unzählige weitere taten es ihnen ähnlich.

Die breite und der Notsituation angepasste Versorgung mit Barmitteln und Naturalien, aber auch etwa das Verschaffen von Arbeit war und ist noch heute ein Merkmal privater Fürsorge. Dieser Vielschichtigkeit entsprach auf der Finanzierungsseite die Herkunft der Mittel, welche sich aus Vermächtnissen, Stiftungen, Mitgliederbeiträgen, Glücksspielen usw. zusammensetzen konnte. Ein verbreitetes Finanzierungsinstrument der privaten (wie auch der öffentlichen) Fürsorge bildete dabei die Anlage von Geldfonds. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang wiederum die breit operierende Gemeinnützige Gesellschaft Graubünden erwähnt. Sie verfügte über eine ganze Palette von speziellen Hilfsfonds für die unterschiedlichsten Zwecke, welche aus freiwilligen Zuwendungen (Schenkungen, Legate) gegründet und geäufnet wurden - wie die Fonds für die «Ausbildung schwachsinniger Kinder», den «Für arme Blinde», «Für die Gründung eines Bündner Altersasyls», «Für Kleidung und Ernährung armer Schulkinder», «Für entlassene Sträflinge», «Für ausserordentli-

Hilfswerke, an deren Entstehen die SGG ebenfalls massgeblich beteiligt war.<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Vgl. Näheres dazu oben in Teil A.I.

Vgl. dazu die Übersicht auf der Homepage https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/kantonale-lokale-und-private-institutionen/karitative-organisationen/; vgl. auch Moeckli (1988), S. 24.

che Notstände» oder «Für Volkshygiene». Hieraus und aus der «Hauptkasse» unterstützte die Gesellschaft kulturelle und soziale Einrichtungen und notleidende Einzelpersonen im Zeitraum etwa der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit einem Gesamtbetrag von gegen einer halben Million Franken.<sup>32</sup>

Sodann konnten aber durchaus auch staatliche Beiträge die privaten Wohltätigkeitsbestrebungen ergänzen wie etwa in Fällen, in welchen gleichzeitig auch öffentliche Interessen betroffen waren. So begünstigten etwa die Erträgnisse der Bettagskollekte<sup>33</sup> und der Erlös aus dem Alkoholmonopol die Bestrebungen der freiwilligen privaten Fürsorge.

### 4. Würdigung: Solidarität mit den Armen nach zeitgenössischen Massstäben

«Es war, als erwachte man aus einer Erstarrung und riebe sich die Augen aus für das helle Licht einer besseren Volksgemeinschaft.» Als der Beginn einer hoffnungsvollen Zukunft beschrieb der vielseitig interessierte und tätige Pfarrer und Lehrer Benedikt Hartmann (1873–1955) in seinen «tröstlichen Erinnerungen» 1937 die rund 100 Jahre zuvor in gemeinnützigen Kreisen einsetzende «Liebestätigkeit» zugunsten von Armutsbetroffenen.<sup>34</sup>

Die Hilfswerke der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts lassen sich von ihren Entstehungsgründen her letztlich auf zwei Momente zurückführen, von denen eines rein ideeller Art war, während beim anderen rationell-bürgerliche Motive mitspielten. Einer stattlichen Anzahl von Persönlichkeiten war es ein ureigenes Anliegen, den Armen und Benachteiligten zu einem angenehmeren Dasein zu verhelfen; ihr Leitgedanke orientierte sich am Wohlergehen der Mitmenschen. Dafür nahmen sie, wie das Beispiel von JOHANN Peter Hosang und vieler ähnlich Gesinnter zeigte, eigene Entbehrungen in Kauf. Ihnen verdankten viele soziale Einrichtungen ihre Gründung. Eine zweite Gruppe von Wohltätern liess sich neben altruistischen Gedanken zweifellos auch von ordnungspolitischen Beweggründen leiten. Ihr ging es in ihren Anstrengungen auch darum, bürgerliche Werte wie Erziehung und Disziplinierung in der Armenpflege hochzuhalten. In den unverfänglichen Bezeichnungen wie «Armenerziehungsanstalt» oder «Rettungsanstalt» fanden sie ihren
äusseren, patriarchalisch geprägten Ausdruck. Die
Protagonisten der bündnerischen Gemeinnützigen
Gesellschaft mochten mehrheitlich diesem staatsideologischen Gedankengut zugeneigt gewesen
sein. Der letztlich entscheidenden armenpolitischen Wirkung aber, nämlich dem armutsbetroffenen Bevölkerungsteil möglichst breit abgestützte
Hilfe zukommen zu lassen, tat dies – allen Bedenken zum Trotz – wenig Abbruch.

Gemeinsam war allen Verfechtern privater Fürsorge die Einsicht, dass nur eine gezielte und auch organisierte Unterstützung der wachsenden Armut etwas entgegensetzen konnte. Das private Engagement war umso dringlicher, als die Organisation öffentlicher Armenpflege nicht zu den ersten Pflichten des aufkommenden Wohlfahrtsstaates gehörte. Die private Wohltätigkeit musste also das fürsorgerische Vakuum ausfüllen, weshalb sie historisch denn auch vor der (organisierten) amtlich-hoheitlichen Armenpflege anzusiedeln ist. Mit der Ausformung des Sozial- und Wohlfahrtsstaates im 19. und 20. Jahrhundert übernahm dieser dann aber sukzessive Aufgaben der früheren gesellschaftlichen Vereinigungen und der Privaten und trat in deren Spuren. Heute erfordert die bedarfsgerechte Fürsorge das Zusammenwirken beider Trägerschaften.

In solcherart verstandenem Sinne bildete die private Fürsorgetätigkeit des 19. und 20. Jahrhunderts wenn vielleicht auch nicht den tragenden Pfeiler, so doch eine unverzichtbare Stütze in der damaligen Bündner Fürsorgelandschaft. Einer vorher noch weitgehend planlosen und nur bei Gelegenheit wirkenden Privatarmenpflege wurde eine festere Struktur verliehen. Auch wenn sie weitgehend noch zersplittert und von wenig innerer Zentralisation geprägt war, so nahm sie durch viele auch persönliche Opfer den Gemeinden doch Aufgaben ab, welche diese nicht oder nicht alleine zu erfüllen vermochten. Dabei stand nicht ihr materieller Anteil an der gesamten Fürsorge im Vordergrund, sondern vielmehr der Gedanke, der Fürsorge in ihrem Wortsinn ein Gesicht zu geben. Mochte dieses im Sinne früherer freiwilliger Armenpflege noch von der Absicht geprägt gewesen sein, «sittlich bessernd auf die Armen einzuwirken, wodurch doch allein der Armut und der Verarmung mit Erfolg begegnet werden kann»35, bekam es in den späteren Jahrzehnten doch mehr

<sup>32</sup> PIETH (1947), S. 88.

<sup>33</sup> Vgl. zu deren Verwendungszwecken unten Teil C.IV.8.3.4.

<sup>34</sup> HARTMANN (1937), S. 9.

<sup>35</sup> BM 1850, S. 11.

und mehr auch partizipative und damit den Bedürfnissen der Betroffenen angepasste Züge.

Das Schlusswort zu diesem Kapitel gebührt noch einmal dem armenpolitisch engagierten BE-NEDIKT HARTMANN. Er wird in erster Linie an die Privatwohltätigkeit gedacht haben, als er etwas mehr als 100 Jahre nach der «Geburtsstunde» des «organisierten» bündnerischen Armenwesens 1803 das Wohlfahrtswesen in ein vorteilhaftes Licht rückte und den imaginär von den Toten auferstehenden Carl Ulysses von Salis-Marschlins ausrufen liess: «Sie führen noch immer Krieg, das ist wahr und traurig zugleich, aber sie tun auch Besseres. Nur allein die Fortschritte der Armenfürsorge lehren mich den Glauben an den guten Willen der Menschen und an das allmähliche Werden des Wohlfahrtsstaates.»<sup>36</sup> Die vielfachen Schattenseiten dieser in verdienstvoller Absicht erfolgten privaten Anstrengungen in der Armenpflege wurden erst Jahrzehnte später aufgearbeitet und offenbar. Der gesellschaftliche Wandel und veränderte Vorstellungen von fürsorglicher Unterstützung liessen die Wohltätigkeit jener Zeit nunmehr oft in einem anderen Licht erscheinen. Zumindest die wohlmeinende Absicht vieler der früheren Armenpioniere wird jedoch auch heute kaum bestritten, auch wenn die angewendeten Mittel durchaus zu Recht hinterfragt und kritisch beurteilt werden.

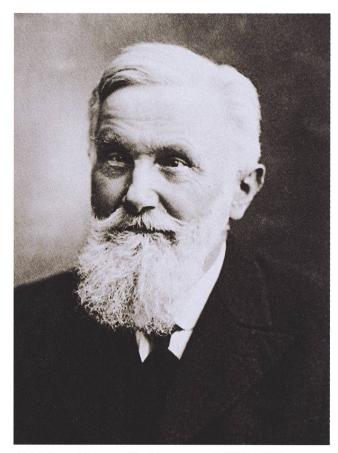


Abbildung 7: Benedikt Hartmann (1873–1955), Porträtfoto.

Quelle: StAGR, FR I kl 22 43.

<sup>36</sup> HARTMANN (1917b), S. 283.

